



Recht-Informationsdienst

der Zeitschrift Caritas in NRW

Nr. 1/2015

Inhalt

Kurze Mitteilungen

Nichtraucherschutzgesetz NRW: Kein Verbot von E-Zigaretten 2

Pflegeversicherung: Anspruch auf elektronische Treppensteighilfe 2

Neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften 3

Hinweise und Informationsmedien

Mindestlohn – Hotline, Broschüren und Rechner 4

Familienrecht für soziale Berufe – Ein Leitfaden mit Fällen, Mustern
und Übersichten 4

Soziale Sicherung im Überblick 2014 4

Allgemeine Rechtsfragen

Vollstreckungsschutz wegen Suizidgefahr gegen Zwangsräumung
– Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 29.07.2014 – 5

Heimvertrag: Kündigung wegen sexuellen Übergriffs
– Landgericht Essen, Urteil vom 18.03.2013 – 7

Allgemeines Arbeitsrecht

Mindestlöhne für Arbeitnehmer und Praktikanten
– Mindestlohngesetz und andere Rechtsvorschriften – 9

Sonstiges Sozialrecht (Pflegeversicherung)

Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung (ab 2015)
– Erstes Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung
weiterer Vorschriften – 13

Impressum

Der Recht-Informationsdienst ist eine Beilage der Zeitschrift Caritas in NRW

Verantwortlicher Redakteur: Heinz-Gert Papenheim.

Herausgeber: Diözesan-Caritasverbände von Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn

Die Erteilung weiterer Informationen und Beratung im Einzelfall ist der Redaktion nicht möglich.

Die Urheberrechte sind vorbehalten. Sie erstrecken sich auch auf Gerichtsentscheidungen,
soweit diese vom Bearbeiter redigiert bzw. in Leitsätze gefasst worden sind.



Kurze Mitteilungen

Nichtraucherschutzgesetz NRW: Kein Verbot von E-Zigaretten

Die Rauchverbote des Nichtraucherschutzgesetzes NRW gelten nicht für E-Zigaretten.

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat entschieden, dass Rauchverbote, die auf dem Nichtraucherschutzgesetz NRW beruhen, nicht für den Gebrauch von E-Zigaretten gelten (siehe Beitrag „Nichtraucherschutz in kirchlich-caritativen Einrichtungen in NRW“ im RechtsInformationsdienst 2/2013); denn beim Gebrauch einer E-Zigarette würde kein Rauch eingeatmet, der beim Verbrennen von Tabak entstehe. Beim Gebrauch der E-Zigarette werde eine Flüssigkeit verdampft, die Nikotin enthalten könne, aber nicht zum Rauchen bestimmt sei. Zudem diene das NiSchG allein dem Schutz vor Gefahren des Passivrauchens. Die Gefährlichkeit einer E-Zigarette für „Passivdampfer“ sei bisher nicht nachgewiesen.

– *Oberverwaltungsgericht NRW, Urteil vom 04.11.2014 – 4 A 775/14*

Wenn und soweit der Gebrauch von E-Zigaretten aus anderen Gründen bedenklich ist, beispielsweise aus pädagogischen Gründen oder wegen Beeinträchtigung der Arbeitsleistung, kann der Träger einer Einrichtung aufgrund seines Hausrechts bzw. der Arbeitgeber aufgrund seines Weisungsrechts den Gebrauch von E-Zigaretten verbieten beispielsweise in Einrichtungen der Jugendhilfe.

Der Bundesrat hat in einer EntschlieÙung vom 19. September 2014 die Bundesregierung aufgefordert, die bestehenden Jugendschutz-Regelungen im Zusammenhang mit E-Zigaretten und E-Shishas zu überprüfen, vorhandene wissenschaftliche Daten zu sichten und zu bewerten, ob und in welchem Maße E-Zigaretten und E-Shishas mit und ohne Nikotin gesundheitsschädlich sein können (BR-Drs. 304/14 (B)).

Pflegeversicherung: Anspruch gehbehinderter Menschen auf elektronische Treppensteighilfe

Gehbehinderte Menschen haben Anspruch auf eine Treppensteighilfe, wenn diese zum Erreichen ihrer Wohnung erforderlich ist.

Der Kläger ist 81 Jahre alt, nahezu erblindet, beidseitig beinamputiert und deshalb pflegebedürftig (Pflegestufe III). Seine Krankenkasse hat ihn mit einem mechanischen Rollstuhl versorgt, mit dem er aber seine in der ersten Etage eines Mehrfamilienhauses gelegene Mietwohnung nicht verlassen kann, weil in dem Haus kein Aufzug vorhanden ist. Seinen Antrag auf eine Treppensteighilfe hat sie abgelehnt, weil sie nicht für Hilfsmittel aufzukommen habe, die ein Versicherter nur wegen seiner besonderen Wohnsituation benötige: bei ebenerdig gelegenen Wohnungen seien Treppenlifte aber nicht erforderlich.

Treppen sind für viele Rollstuhlfahrer ein unüberwindliches Hindernis. Deshalb besteht oft der Wunsch nach Ausstattung mit einer mobilen elektrisch betriebenen Treppensteig-

hilfe, um mit Unterstützung einer Pflegeperson im Rollstuhl sitzend Treppen überwinden zu können.

Denn um von der Wohnung nach draußen zu kommen oder von dort zurückzukehren, ist nur noch die Unterstützung durch eine Pflegeperson und nicht mehr, wie bisher, durch zwei Kräfte nötig.

Für pflegebedürftige Versicherte, die dauerhaft auf einen Rollstuhl angewiesen sind, stellt eine Treppensteighilfe deshalb ein Pflegehilfsmittel dar, weil mit ihrer Hilfe eine selbstständigere Lebensführung des Pflegebedürftigen ermöglicht wird.

Über einen Antrag auf ein **Pflegehilfsmittel mit doppelter Funktion**, nämlich Behinderungsausgleich einerseits und Pflegeererleichterung bzw. die Ermöglichung einer selbstständigeren Lebensführung andererseits, entscheidet nach der gesetzlichen Regelung der **Leistungsträger, bei dem der Leistungsantrag** gestellt worden ist, also entweder die Pflegekasse oder die Krankenkasse (§ 40 Abs. 5 Satz 1 SGB XI).

– Bundessozialgericht, Urteil vom 16.07.2014 – B 3 KR 1/14 R

Neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Bundgesetzblatt

(www.gesetze-im-internet.de)

Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns..... 2014, 1348

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW

(www.recht.nrw.de)

Achte Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung
sonderpädagogische Förderung..... 2014, 608

Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes
Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW) 2014, 656

Ministerialblatt für das Land NRW

(www.recht.nrw.de)

Einführung einer bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-
Card in Nordrhein-Westfalen..... 2014, 311

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von
Mittagsverpflegung von Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen,
Kindertagespflegestellen und Schulen
– Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“, verlängert bis 31.07.2015..... 2014, 320

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung
von Maßnahmen der Arbeitspolitik und der Aus- und Weiterbildung unter
Einbeziehung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds
– ESF-Förderrichtlinie (Werkstattjahr) 2014, 514

Hinweise und Informationsmedien

Mindestlohn – Hotline, Broschüren und Rechner

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat eine Hotline eingerichtet, über die Arbeitnehmer und Dienstgeber Informationen zum Mindestlohn erfragen können.

Informationen, Broschüren und ein Mindestlohnrechner werden vom Ministerium auch angeboten unter www.der-mindestlohn-kommt.de.

Ansgar Marx (Hrsg.)

Familienrecht für soziale Berufe – Ein Leitfaden mit Fällen, Mustern und Übersichten

Bundesanzeiger-Verlag, Köln, 2014, 306 Seiten, E-Book oder Softcover 24,80 Euro

Eine gut verständliche Darstellung der familienrechtlichen Fragen und Problemsituationen, die sich in der Praxis der Sozialarbeit ergeben. Zahlreiche Quick-Infos, Fallbeispiele und Schaubilder erleichtern die Übersicht.

Muster für Verträge, Anträge, Gutachten, Berichte usw. bieten Handlungshilfen für den beruflichen Alltag. Zusätzliche Arbeitshilfen sind über das Internet abrufbar.

Soziale Sicherung im Überblick 2014

Die Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, alternativ auch in leichter Sprache, bietet auf über 220 Seiten eine zusammenfassende Darstellung des Systems der sozialen Sicherung in Deutschland. Sie ist für den Normal-Bürger, nicht für professionelle Berater bestimmt.

Dem Bürger werden die einschlägigen Rechtsnormen praxisnah und verständlich erklärt. Er soll in die Lage versetzt werden, seine Rechte im Bereich der sozialen Sicherung, vom Wohngeld über die Sozialhilfe bis zur internationalen Sozialversicherung, der Grundsicherung für Arbeitslose, dem Mindestlohn sowie in den Bereichen der Unfall-, Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung zu erkennen und bei Bedarf einzufordern.

Download der Broschüre, auch einer Ausgabe in leichter Sprache, unter www.bmas.de/Service/Publikationen



Vollstreckungsschutz gegen Zwangsräumung wegen Suizidgefahr

Zwangsräumungen sind bei akuter Suizidgefahr unzulässig.

BVerfG, Beschluss vom 29.07.2014 – 2 BvR 1400/14

Der 81-jährige Beschwerdeführer und seine Ehefrau hatten durch Zuschlagsbeschluss im Dezember 2012 das Eigentum an dem von ihnen bewohnten Haus verloren. Der neue Eigentümer verfolgte seine Ansprüche auf Räumung und Herausgabe im Wege der Zwangsvollstreckung.

Das Amtsgericht stellte die Vollstreckung hinsichtlich des Beschwerdeführers bis zum 30. September 2013 ein. Auf die sofortige Beschwerde des Eigentümers holte das Landgericht unter vorläufiger Einstellung der Zwangsvollstreckung ein Sachverständigengutachten ein. Der Sachverständige kam in seinem Gutachten vom 23. Januar 2014 u. a. zu folgenden Ergebnissen:

„Die als hoch zu bewertende Suizidgefahr des [Beschwerdeführers] im Falle einer Räumung kann durch eine vorübergehende Unterbringung nicht zuverlässig abgewendet werden. Einerseits wäre die akute Suizidalität sicher ein Grund für eine Krankenhausaufnahme, bedauerlicherweise lassen sich Suizide in psychiatrischen Krankenhäusern aber nicht zuverlässig verhindern. (...). Die Bestellung eines Betreuers ist im Rahmen einer akuten Suizidalität keine Maßnahme, die einen Suizid verhindern kann. (...). In einer psychiatrisch/psychotherapeutischen Behandlung sehe ich den entscheidenden Einflussfaktor, der es [dem Beschwerdeführer] ermöglichen könnte, einen Weg in der Bewältigung der jüngsten Ereignisse und deren Folgen zu finden. (...). [Der Beschwerdeführer] zeigte sich krankheitseinsichtig (...). Er stimmte der Behandlungsbedürftigkeit seiner seelischen Krise zu und signalisierte glaubhaft eine tragfähige Bereitschaft zur Mitwirkung. (...). Mit Blick auf die Suizidalität und die im Zentrum des Gutachtauftrag[s] stehenden Fragen erscheint es angemessen, davon auszugehen, dass [der Beschwerdeführer] nach Beginn der ambulanten Psychotherapie zumindest einen Zeitraum von sechs Monaten benötigen wird, um sich eine ausreichende innere Stabilität zu erarbeiten.“

Darauf bat das Landgericht mit Schreiben vom 25. März 2014 das Betreuungsgericht um Überprüfung, ob dem Beschwerdeführer ein gesetzlicher Betreuer bestellt und er in Anbetracht der laufenden Zwangsvollstreckung vorübergehend in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht werden solle. Weitere lebensschützende Maßnahmen würden anheimgestellt. Das Betreuungsgericht holte einen Bericht der Betreuungsbehörde ein. Es bat ferner das Ordnungsamt um Prüfung, ob Maßnahmen nach dem hessischen Freiheitsentziehungsgesetz (HFEG) in Betracht kämen. Am 24. April 2014 stellte es das Betreuungsverfahren ein, weil eine Betreuung gemäß § 1896 Abs. 2 BGB nicht erforderlich sei. Überdies lehne der Beschwerdeführer die Bestellung eines Betreuers ab. Gegen den

Willen des Betroffenen dürfe keine Betreuung eingerichtet werden.

Darauf wies das Landgericht die sofortige Beschwerde mit Beschluss vom 19. Mai 2014 zurück. Zur Begründung führte es aus, eine akute Suizidgefahr sei zweifelhaft. Im Übrigen habe das Betreuungsgericht als das für den Lebensschutz primär zuständige Gericht keine Veranlassung für die Einrichtung einer Betreuung oder die Ergreifung ergänzender lebensschützender Maßnahmen gesehen. Auf diese Einschätzung dürfe das Vollstreckungsgericht sich verlassen, zumal der Beschwerdeführer selbst die Unterstützung durch einen fachkundigen Betreuer ablehne und sich in der Lage sehe, alle seine Angelegenheiten selbständig zu erledigen.

Das Bundesverfassungsgericht hob die Entscheidung des Landgerichts auf:

1. Das grundgesetzliche Recht des Räumungsschuldners auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) verpflichtet das Vollstreckungsgericht, besonders sorgfältig zu prüfen, ob dem Schuldner räumungsfolgenbedingt schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigungen bis hin zum Suizid drohen.
2. Ein Verweis des Vollstreckungsgerichts auf die für den Lebensschutz primär zuständigen Behörden bzw. das zuständige Betreuungsgericht ist allenfalls dann verfassungsrechtlich zulässig, wenn diese entweder effektive Maßnahmen zum Schutz des Betroffenen angeordnet haben oder aber eine erhebliche Suizidgefahr ausgeschlossen werden kann.
3. Das Landgericht wird so schnell wie möglich die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen für eine abschließende Entscheidung zu treffen haben. Bei der notwendigen Würdigung der Gesamtumstände wird zu berücksichtigen sein, welche Anstrengungen dem laut dem Sachverständigengutachten krankheitseinsichtigen, zur Aufnahme der von dem Gutachter vorgeschlagenen psychotherapeutischen Behandlung bereiten und von seiner Ehefrau und seinem Sohn unterstützten Beschwerdeführer jedenfalls seit Vorliegen des Gutachtens zumutbar waren und sind, um sich einer solchen Behandlung zu unterziehen.

Anmerkung: Es fällt auf, dass immer wieder die zunächst zuständigen Amts- und Landgerichte sich über eindeutige gutachterliche Feststellungen hinwegsetzen und suizidgefährdete Menschen erst beim Bundesverfassungsgericht als der höchsten Instanz zu ihrem Recht kommen.

Zu beachten ist stets, dass eine akute Suizidgefahr die Zwangsräumung nur ausnahmsweise **auf Dauer** ausschließen kann; denn Vollstreckungsschutz wird – in der Regel befristet – nur gewährt, solange der Räumungsschuldner trotz aller zumutbaren Bemühungen **akut** suizidgefährdet bleibt (BVerfG, Beschluss vom 27. Juni 2005 – 1 BvR 224/05).

Eine latente Suizidgefährdung schließt nach der Rechtsprechung eine Zwangsräumung nicht aus. Deshalb sollten ärztliche Gutachten, die einem Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung beigelegt werden, die eindeutige Diagnose einer akuten Suizidgefahr enthalten.



Heimvertrag: Kündigung wegen sexuellen Übergriffs

Sexuelle Übergriffe eines Heimbewohners können die Kündigung eines Heimvertrages ohne vorherige Abmahnung rechtfertigen.

Landgericht Essen, Urteil vom 18.03.2013 – 1 O 181/12

Der 94-jährige Kläger hat einen Heimvertrag mit dem beklagten Heimträger abgeschlossen und bewohnt ein Apartment.

Zum Heim gehört eine Pflegestation, in der gerontopsychiatrisch veränderte Menschen wohnen, die häufig nicht mehr in der Lage sind, ihren Alltag alleine zu strukturieren und angemessen auf Situationen zu reagieren.

Der Kläger konnte jederzeit die Pflegestation betreten, Kontakt zu diesen Bewohnern aufnehmen und diese in ihren Zimmern aufsuchen. Im Heim war aufgefallen, dass die Mitbewohnerin Frau X immer geweint hatte, wenn der Kläger in ihrem Zimmer gewesen war.

Am Abend des 18.06.2012 war er wieder einmal im Zimmer der Frau X. Zwei Heimmitarbeiter, die von ihm nicht bemerkt worden waren, beobachteten, wie der Kläger mit seiner rechten Hand Frau X zunächst am Arm streichelte und dann ihre Brust massierte. Daraufhin habe Frau X angefangen zu weinen. Nachdem ein Heimmitarbeiter auf sich aufmerksam gemacht habe, habe der Kläger die Hände gehoben, den körperlichen Kontakt beendet und etwas wie „ist ja schon gut“ gesagt. Später hat der Kläger versucht, den Heimmitarbeiter davon abzuhalten, den Vorfall weiter zu melden.

Der Heimträger erklärte darauf mit Schreiben vom 02.07.2012 dem Kläger die Kündigung des Heimvertrages aus wichtigem Grund mit einer Auslauffrist zum 31.07.2012. Er berief sich in seinem Schreiben auf den Vorfall vom 18.06.2012, bei dem der Kläger eine Mitbewohnerin belästigt habe.

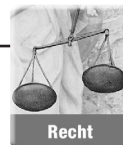
Seit dem 18.06.2012 hielt der Kläger zu Frau X Abstand. Er behauptet, Frau X nicht sexuell belästigt zu haben. Jedenfalls habe er keine Art „von sexuellen Hintergedanken“ gehabt. Er ist der Ansicht, die Kündigung sei unverhältnismäßig. Bereits weniger einschneidende Maßnahmen, wie eine Abmahnung, ein Betretungsverbot bestimmter Flure, etc. hätten ausgereicht. Es sei auch zu berücksichtigen, dass ihm der Vorfall leid tue, er sich entschuldigt habe und dass auch seine Frau in dem Heim gepflegt werde.

Seine Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung wurde abgewiesen.

1. Ein Heimvertrag kann fristlos gekündigt werden, wenn der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Unternehmer die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann (§§ 12 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 Wohn- und Betreuungsgesetz).
2. Heimbewohner haben eine vertragliche Nebenpflicht, die Persönlichkeitsrechte anderer Bewohner des Heims nicht zu verletzen (§ 242 BGB).

3. Der Kläger hat massiv gegen die Persönlichkeitsrechte seiner Mitbewohnerin verstoßen. Das Massieren der Brust kann nicht mit einem „Trösten“ erklärt werden. Es handelt sich um einen sexuellen Übergriff. Das Verhalten des Klägers nach dem Übergriff zeigt auch, dass er sich bewusst war, dass sein Massieren nicht mit dem Willen der Mitbewohnerin erfolgte.
4. Die Fortsetzung des Heimvertrages ist für den Beklagten auch unzumutbar. Im Rahmen der Unzumutbarkeit sind alle tatsächlichen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Sowohl die Interessen und Pflichten des Beklagten einerseits als auch die des Klägers andererseits sind abzuwägen.
5. Die durchaus bestehenden schützenswerten Interessen des Klägers stehen der Unzumutbarkeit nicht entgegen. Ein Umzug des Klägers in ein anderes Heim ist aufgrund seines hohen Alters für ihn sehr belastend. Dem Beklagten obliegt aber die Pflicht, die körperliche Integrität und Persönlichkeitsrechte der Heimbewohnerinnen (Artikel 2 GG) vor Übergriffen durch den Kläger zu schützen, weil viele Heimbewohnerinnen aufgrund ihrer körperlichen und psychischen Verfassung nicht in der Lage sind, sich selbst zu schützen oder Geschehenes zu verarbeiten. Gerade demente Personen können auf tätliche und sexuelle Angriffe nicht adäquat reagieren. Auch aufgrund des Verlustes des Kurzzeitgedächtnisses können Bewohner solche Ereignisse nicht mehr mitteilen. Die Heimleitung kann die Heimbewohnerinnen auch nicht sicher durch andere organisatorische Maßnahmen schützen. Das Heim kann aufgrund der Belastung durch den Arbeitsablauf in einer solchen Einrichtung nicht verpflichtet werden, den Kläger ständig zu überwachen.
6. Bei der Abwägung ist aber auch zu berücksichtigen, dass bei Aufrechterhaltung des Heimverhältnisses der Beklagte der von dem Übergriff betroffenen Heimbewohnerin zumuten müsste, weiterhin mit dem Kläger unter einem Dach zu leben. Ein Umzug ist der Geschädigten aber weniger zuzumuten als dem Schädiger, der den sexuellen Übergriff begangen hat.
7. Eine Abmahnung war nicht erforderlich; denn § 12 Absatz 3 WBG bestimmt, in welchen Fällen der außerordentlichen Kündigung eine Abmahnung erforderlich ist. Für die Kündigung wegen grober Pflichtverletzung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 WBG ist eine Abmahnung nicht vorgeschrieben. Außerdem ist die Pflichtverletzung derart gewichtig, dass sie auch ohne vorherige Abmahnung dazu führt, dass der Beklagten die Fortsetzung des Heimvertrags nicht zumutbar war.

Anmerkung: Eine Kündigung des Heimvertrags kommt z. B. auch bei nachhaltiger **Störung des Hausfriedens** (Landgericht Coburg, Urteil vom 17.11.2008) bzw. bei **Verstoß gegen ein Rauchverbot** in Betracht (Landgericht Freiburg, Urteil vom 05.07.2012 – 3 S 48/12). Stets ist aber zu prüfen, ob nicht eine weniger belastende Möglichkeit besteht, zukünftige Störungen zu vermeiden.



Mindestlohn für Arbeitnehmer und Praktikanten

Arbeitnehmer haben ab dem 1. Januar 2015 in der Regel Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von mindestens brutto 8,50 Euro je Zeitstunde. Es gelten aber noch zahlreiche Ausnahmen. So haben Arbeitnehmer in der Pflege Anspruch auf den höheren Pflegemindestlohn.

Übersicht

1. Mindestlohn je Zeitstunde	9
2. Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer und Praktikanten	9
2.1 Ausnahmen	10
2.2 Praktikanten-Mindestlohn.....	10
2.3 Pflege-Mindestlohn.....	11
2.4 Mindestlöhne für sonstige Bereiche.....	11
3. Rechte betroffener Arbeitnehmer/Risiken der Arbeitgeber	12
3.1 Geldbußen bis 500.000 Euro	12
3.2 Nachzahlung von Arbeitslohn/Sozialversicherungsbeiträgen.....	12

1. Mindestlohn je Zeitstunde

Der Arbeitnehmer erhält den gesetzlichen Mindestlohn, wenn der Arbeitgeber ihm für jede Zeitstunde normaler Arbeitsleistung durchschnittlich mindestens 8,50 Euro spätestens bis zum Ende des nächsten Monats auszahlt (§§ 1, 2 MiLoG).

Auf den Mindestlohn nicht anzurechnen sind Zahlungen, die keine Gegenleistung für die normale Arbeitsleistung sind, sondern zusätzliche Arbeit oder besondere Arbeitsbedingungen entlohnen sollen: Schichtzulagen, Gefahren- und Schmutzzulagen, Nachtarbeits-, Sonn- und Feiertagszuschläge, Leistungszulagen und -prämien.

Überstundenzuschläge sind anzurechnen, wenn der gezahlte Lohn einschließlich der Überstundenzuschläge mindestens dem Mindestlohn entspricht.

Vermögenswirksame Leistungen sind nicht anzurechnen, weil der Mindestlohn den aktuellen Lebensbedarf der Arbeitnehmer, aber nicht die langfristige Vermögensbildung sichern soll.¹

Leistungen wie **Weihnachtsgeld, zusätzliches Urlaubsgeld, Jahressonderzahlung** usw. werden erst angerechnet, wenn der Arbeitnehmer den auf ihn entfallenden anteiligen Betrag tatsächlich und unwiderruflich ausbezahlt erhält (noch ungeklärt).

¹ BAG-Urteil vom 16.04.2014 – 4 AZR 802/11, www.bundesarbeitsgericht.de.

2. Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer und Praktikanten

Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn haben bis auf wenige Ausnahmen **alle Arbeitnehmer** (siehe Abschnitt 1.1).

- ▶ Für Praktikanten gilt die Sonderregelung in § 22 MiLoG (siehe Abschnitt 1.2).
- ▶ Arbeitnehmer in der Pflege haben Anspruch auf den höheren Pflege-Mindestlohn (siehe Abschnitt 1.3).
- ▶ Für eine Reihe von weiteren Branchen, insbesondere die **Zeitarbeitsbranche und verschiedene Handwerkszweige** gelten höhere bzw. während einer Übergangsfrist niedrigere Mindestlöhne (siehe Abschnitt 1.4).

Höhere tarifliche Löhne haben Vorrang vor der gesetzlichen Regelung. Deshalb darf ein Arbeitgeber einen bisher gezahlten höheren Lohn nicht unter Hinweis auf das Mindestlohngesetz reduzieren.

2.1 Ausnahmen

Keinen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn haben nach §§ 22 MiLoG:

- ▶ Kinder und Jugendliche ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
- ▶ zur Berufsausbildung Beschäftigte,
- ▶ Arbeitnehmer, die unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung mindestens ein Jahr arbeitslos waren, in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung (zu Ausnahmen siehe § 18 SGB III),
- ▶ Teilnehmer an einer Einstiegsqualifizierung nach § 54a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes.

Werden Kinder, Jugendliche oder Langzeitarbeitslose von einem Arbeitgeber eingestellt und weisungsgebunden **als Arbeitnehmer beschäftigt**, so steht ihnen zwar nicht der gesetzliche Mindestlohn, aber nach § 612 BGB die tarifliche bzw. übliche Vergütung zu. Diese kann je nach Branche niedriger oder höher sein als der gesetzliche Mindestlohn.

Auch zur **Berufsausbildung Beschäftigte** haben einen gesetzlichen Anspruch auf eine angemessene Ausbildungsvergütung (§ 17 BBiG), z. B. nach den kirchlichen Arbeitsregelungen in Höhe von 800 bis 1100 Euro.

2.2 Praktikanten-Mindestlohn

Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn haben grundsätzlich auch Praktikanten im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes (§ 22 Abs. 1 MiLoG).

Keinen Anspruch auf Zahlung des Mindestlohns haben Praktikanten,

- ▶ im **Pflichtpraktikum**, das auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen



einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie geleistet werden muss („Zwischenpraktikum“, „Praxissemester“).

Nach der Begründung des Gesetzesentwurfs² haben die Berufs-/Anerkennungspraktikanten nach Abschluss des Studiums keinen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn. Ihnen steht aber nach wie vor eine „angemessene Vergütung“ nach § 17 BBiG zu (In den AVR-Caritas sind für Berufspraktikanten Vergütungen in Höhe von mindestens 1.400 Euro vorgesehen).

- ▶ im **Orientierungs- oder Vorpraktikum von bis zu drei Monaten** zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums.

Ab dem vierten Monat ist der Mindestlohn zu zahlen.

- ▶ im **freiwilligen, die Berufs- oder Hochschulausbildung begleitenden Praktikum von bis zu drei Monaten**, wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Ausbildenden bestanden hat.

Ab dem vierten Monat ist der Mindestlohn zu zahlen, wenn es sich um das erste Praktikum bei demselben Arbeitgeber handelt. Bei einem zweiten Praktikum besteht der Anspruch auf den Mindestlohn von Beginn an.

2.3 Pflege-Mindestlohn

Alle Pflegekräfte, die überwiegend pflegerische Tätigkeiten in der Grundpflege nach SGB XI erbringen, haben Anspruch auf den Pflege-Mindestlohn. Dessen praktische Bedeutung ist auf Pflegehilfskräfte beschränkt, weil Pflegefachkräfte in aller Regel weit höhere Löhne erhalten.

Ab dem 1. Oktober 2015 fallen auch Betreuungskräfte von dementen Personen, Alltagsbegleiterinnen und -begleiter sowie Assistenzkräfte unter die Mindestlohnregelung.

Der Pflegemindestlohn erhöht sich ab dem 1. Januar 2015 auf 9,40 Euro, ab 1. Januar 2016 auf 9,75 Euro und ab dem 1. Januar 2017 auf 10,20 Euro.

2.4 Mindestlöhne für sonstige Bereiche

Für Arbeitnehmer verschiedener Branchen gilt der gesetzliche Mindestlohn während einer Übergangszeit bis Ende 2016 noch nicht. Sie können nur die **niedrigeren Mindestlöhne** nach den für sie einschlägigen Tarifen verlangen.

Übersicht unter www.zoll.de/Suchbegriffe „Mindestlohn“ oder „Übersicht Mindestlöhne“
Allgemein verbindlich sind Mindestlöhne u. a. in folgenden Branchen:

Zeitarbeit: 8,50 Euro bis 31.03.2015; 8,80 Euro vom 01.04.2015 bis 31.05.2016; 9,00 Euro vom 01.06.2016 bis 31.12.2016. Es gilt das Mindeststundenentgelt des Arbeitsortes. Auswärtig beschäftigte Zeitarbeitnehmer behalten aber den Anspruch auf das Entgelt ihres Einstellungsorts, soweit dieses höher ist.

² BT-Drs 18/1558, 50.

Land- und Forstwirtschaft sowie Gartenbau: 7,40 Euro/Stunde ab dem 01.01.2015 in der untersten Lohngruppe für Saisonarbeiter (Erntehelfer). Der Mindestlohn steigt in vier Schritten bis Ende 2017 auf 9,10 Euro.

Friseurhandwerk: 8,00 Euro bis 31.07.2015; 8,50 Euro vom 01.08.2015 bis 31.07.2016.

Gerüstbauerhandwerk: 10,25 Euro, ab dem 01.05.2015 bis zum 31.03.2016 10,50 Euro.

Schornsteinfegerhandwerk: 12,78 Euro ab dem 30.04.2014.

Fleischwirtschaft: 8,00 Euro ab dem 01.12.2014; 8,60 Euro ab dem 01.10.2015; 8,75 Euro ab dem 01.12.2016 bis zum 31.12.2017.

3. Rechte betroffener Arbeitnehmer/Risiken der Arbeitgeber

Arbeitnehmern, denen der Mindestlohn nicht gezahlt wurde, können den Arbeitgeber beim Zollamt anzeigen und/oder erhebliche Nachzahlungen vom Arbeitgeber verlangen. Arbeitgeber, die den gesetzlichen Mindestlohn nicht zahlen, gehen erhebliche Risiken ein:

3.1 Geldbußen bis 500.000 Euro

Wird dem zuständigen Zollamt, beispielsweise durch den Arbeitnehmer, einen Dritten oder anonym mitgeteilt, dass ein Arbeitgeber **ordnungswidrig** handelt, indem er den Mindestlohn nicht zahlt, kann das Amt eine Geldbuße von bis zu 500.000 Euro verhängen (§ 20 Abs.1 Nr. 9 MiLoG).

Ordnungswidrig handelt auch der Arbeitgeber, der einen **anderen Arbeitgeber in erheblichem Umfang beauftragt**, von dem er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass dieser den Mindestlohn nicht zahlt.

3.2 Nachzahlung von Arbeitslohn/Sozialversicherungsbeiträgen

Arbeitnehmer, denen der gesetzliche Mindestlohn nicht gezahlt worden ist, können vom Arbeitgeber **Nachzahlung der Differenz** für bis zu vier Jahre verlangen. Der Anspruch verjährt in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (§§ 194, 199 BGB).

Tarifliche Ausschlussfristen, die zum Verfall des Anspruchs bei unterlassener Geltendmachung führen, gelten für den Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn nicht (§ 3 MiLoG).

Außerdem kann die Einzugsstelle die auf den Differenzbetrag entfallenden Sozialversicherungsbeiträge, Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile, u. U. für bis zu 30 Jahre nach erheben (§ 25 SGB IV).³

³ Preis/Ulber, Ausschlussfristen und Mindestlohngesetz, 2014.



Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung (ab 2015)

Ab 1. Januar 2015 erhöhen sich die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung, Kombinationsmöglichkeiten werden verbessert. Demenzkranke haben erstmals einen Anspruch auf teilstationäre Leistungen.

Das „Erste Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften“ (Erstes Pflegestärkungsgesetz - PSG I) ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten.

www.gesetze-im-internet.de

Die Leistungen der Kurzzeit- und Verhinderungspflege werden ausgebaut und können miteinander kombiniert werden. Tages- und Nachtpflege kann künftig ungekürzt neben den ambulanten Geld- und Sachleistungen in Anspruch genommen werden.

Menschen in der sog. Pflegestufe 0 (Demenzkranken) haben erstmals einen Anspruch auf teilstationäre Tages-/ Nachtpflege, Kurzzeitpflege, den Zuschlag für Mitglieder von ambulant betreuten Wohngruppen sowie auf die Anschubfinanzierungsleistungen für die Gründung ambulant betreuer Wohngruppen.

Pflegegeld für häusliche Pflege

Stufe der Pflegebedürftigkeit	Leistungen ab 2015
Pflegestufe 0 (mit Demenz)	123 Euro
Pflegestufe I	244 Euro
Pflegestufe I (mit Demenz)	316 Euro
Pflegestufe II	458 Euro
Pflegestufe II (mit Demenz)	545 Euro
Pflegestufe III	728 Euro
Pflegestufe III (mit Demenz)	728 Euro

Das Pflegegeld kann in Anspruch genommen werden, wenn Angehörige oder Ehrenamtliche die Pflege übernehmen.

Das Pflegegeld kann auch mit Pflegesachleistungen kombiniert werden.

Ansprüche auf Pflegesachleistungen für häusliche Pflege

Stufe der Pflegebedürftigkeit	Leistungen ab 2015
Pflegestufe 0 (mit Demenz)	231 Euro
Pflegestufe I	468 Euro
Pflegestufe I (mit Demenz)	689 Euro
Pflegestufe II	1.144 Euro

Pflegestufe II (mit Demenz)	1.298 Euro
Pflegestufe III	1.612 Euro
Pflegestufe III (mit Demenz)	1.612 Euro
Härtefall	1.995 Euro
Härtefall (mit Demenz)	1.995 Euro

Pflegesachleistungen können für die Hilfe durch einen ambulanten Pflegedienst eingesetzt werden.

Zu den Pflegesachleistungen gehören die Grundpflege (z. B. Waschen und Anziehen) und die hauswirtschaftliche Versorgung (z. B. Aufräumen, Staubsaugen, Betten machen, Zubereiten von Mahlzeiten). Pflegesachleistungen können auch mit dem Pflegegeld kombiniert werden.

Pflegehilfsmittel

Pflegehilfsmittel sind Geräte und Sachmittel, die zur häuslichen Pflege notwendig sind, sie erleichtern und dazu beitragen, dem Pflegebedürftigen eine selbstständige Lebensführung zu ermöglichen.

Ab 2015 werden an Versicherte in Pflegestufe 0 (mit Demenz) sowie an Versicherte in Pflegestufe I, II oder III monatlich für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel bis zu 40 Euro gezahlt. Die Leistung kann auch in Form einer Kostenerstattung gewährt werden.

Ersatzpflege

Macht die private Pflegeperson Urlaub oder ist sie durch Krankheit vorübergehend an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegeversicherung ab 2015 die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege durch Personen, die **keine nahen Angehörigen** sind, bis zu 1.612 Euro für die versicherte Person.

Eine Ersatzpflege ist bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr möglich. Außerdem kann bis zu 50 Prozent des Leistungsbetrags für Kurzzeitpflege (bis zu 806 Euro) zusätzlich für Verhinderungspflege ausgegeben werden. Der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Kurzzeitpflege angerechnet.

Bei einer **Ersatzpflege durch nahe Angehörige** wird die Verhinderungspflege ab 2015 auf bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr ausgedehnt. Die Aufwendungen sind grundsätzlich auf den 1,5-fachen Betrag des Pflegegeldes der festgestellten Pflegestufe beschränkt.

Kurzzeitpflege

Pflegebedürftige in der Pflegestufe 0 (mit Demenz) beziehungsweise in der Pflegestufe I, II oder III., die nur für eine begrenzte Zeit auf vollstationäre Pflege angewiesen sind,



insbesondere zur Bewältigung von Krisensituationen bei der häuslichen Pflege oder übergangsweise im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt, können Kurzzeit-Pflege in entsprechenden stationären Einrichtungen erhalten. Je Kalenderjahr können Leistungen bis in Höhe von 1.612 Euro beantragt werden.

Noch nicht verbrauchter Leistungsbetrag für Verhinderungspflege kann auch für Leistungen der Kurzzeitpflege eingesetzt werden. Dadurch kann der Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege maximal verdoppelt und die Zeit für die Inanspruchnahme von vier auf bis zu acht Wochen ausgeweitet werden. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Verhinderungspflege angerechnet.

Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen

Pflegebedürftige in der Pflegestufe 0 (mit Demenz) beziehungsweise in der Pflegestufe I, II oder III erhalten einen Zuschlag in Höhe bis zu 205 Euro, wenn sie in neuen Wohnformen leben, beispielsweise in Senioren-Wohngemeinschaften oder Pflege-Wohn-Gemeinschaften, und dort Unterstützung zu erhalten – ohne auf Privatsphäre und Eigenständigkeit zu verzichten. Voraussetzung ist unter anderem, dass eine Pflegekraft in der Wohngruppe tätig ist, die organisatorische, verwaltende und pflegerische Aufgaben übernimmt.

Bei ambulant betreuten Wohngruppen handelt es sich um Wohngemeinschaften von regelmäßig mindestens drei Pflegebedürftigen, mit dem Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung.

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Pflegebedürftige in der Pflegestufe 0 (mit Demenz) beziehungsweise in der Pflegestufe I, II oder III, die zu Hause gepflegt und betreut werden, erhalten im Kalenderjahr bis zu 4.000 Euro für Maßnahmen, die das Wohnumfeld an die besonderen Belange der Pflege- oder Betreuungsbedürftigen individuell anpassen. Der Betrag erhöht sich auf bis zu 16.000 Euro, wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammen wohnen.

Leistungen bei teilstationärer und bei vollstationärer Pflege

Stufe der Pflegebedürftigkeit	Teilstationäre Leistungen der Tages-/ Nachtpflege	Leistungen bei vollstationärer Pflege
	pro Monat von bis zu	
Pflegestufe 0 (mit Demenz)	231 Euro	0 Euro
Pflegestufe I	468 Euro	1.064 Euro
Pflegestufe I (mit Demenz)	689 Euro	1.064 Euro
Pflegestufe II	1.144 Euro	1.330 Euro
Pflegestufe II (mit Demenz)	1.298 Euro	1.330 Euro

Pflegestufe III	1.612 Euro	1.612 Euro
Pflegestufe III (mit Demenz)	1.612 Euro	1.612 Euro
Härtefall	-	1.995 Euro
Härtefall (mit Demenz)	-	1.995 Euro

Unter Tages- und Nachtpflege (teilstationäre Versorgung) versteht man die zeitweise Betreuung im Tagesverlauf in einer Pflegeeinrichtung.

Leistungen der Tages- und Nachtpflege können neben der ambulanten Pflegesachleistung/ dem Pflegegeld in vollem Umfang in Anspruch genommen werden.

Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen

Versicherte der Pflegestufe I-III in vollstationären Einrichtungen für behinderte Menschen, die beispielsweise in Sonderkindergärten, Sonderschulen oder in einer Wohnstätte ganztägig (Tag und Nacht) untergebracht und gepflegt werden, erhalten als Abgeltung für die Pflegeleistungen in diesen Einrichtungen einen Betrag in Höhe von 10 Prozent des Heimentgelts, höchstens 266 Euro monatlich.

Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen

Den Betreuungsbetrag für zusätzliche Betreuungs- beziehungsweise Entlastungsleistungen erhalten alle Bezieher von Pflegeleistungen:

- ▶ Pflegebedürftige der Pflegestufen I bis III ohne erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz in Höhe von bis zu 104 Euro,
- ▶ psychisch kranke, behinderte oder demenziell erkrankte Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz, die einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung haben, der nicht das Ausmaß der Pflegestufe 1 erreicht, ebenfalls in Höhe von 104 Euro (§ 45b SGB XI).

Ein **erhöhter Betrag von bis zu 208 Euro monatlich** wird von der Pflegekasse auf Empfehlung des Medizinischen Dienstes im Einzelfall festgelegt und dem Versicherten mitgeteilt.

Zu den **Betreuungsleistungen** gehören Hilfe, Unterstützung und Beaufsichtigung im häuslichen Umfeld und Aktivitäten zur Gestaltung des Alltags (z. B. Gymnastik, Vorlesen). Mehrere Versicherte können diese Leistungen gemeinsam in Anspruch nehmen (z. B. Vorlesen in einer Gruppe, gemeinsames Singen, Spazierengehen). Als Entlastungsleistungen können auch Angebote der hauswirtschaftlichen Versorgung finanziert werden.

Soweit in dem jeweiligen Kalendermonat keine ambulanten Pflegesachleistungen bezogen wurden, können die Versicherten unter Anrechnung auf ihren Anspruch auf ambulante Pflegesachleistungen Betreuungs- und Entlastungsangebote zusätzlich in Anspruch nehmen. Der für Betreuungs- und Entlastungsleistungen verwendete Betrag darf je Kalendermonat 40 Prozent des für die jeweilige Pflegestufe vorgesehenen Höchstbetrags für ambulante Pflegesachleistungen nicht überschreiten (§ 45 Abs. 3 SGB XI).